

# **ÄNDERUNG DES ÖFFENTLICHEN PFLICHTANGEBOTS**

gemäß §§ 22 ff ÜbG

der **B & C Alpha Holding GmbH**

Universitätsring 14, 1010 Wien

an die **Aktionäre**

der **AMAG Austria Metall AG**

Lamprechtshausener Straße 61, 5282 Braunau am Inn-Ranshofen

*BeC*

## 1. Einleitung

B & C Alpha Holding GmbH, mit dem Sitz in Wien und der FN 320526m („**Bieter**“) hat am 19.03.2013 ein öffentliches Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG an alle Aktionäre der AMAG Austria Metall AG, mit dem Sitz in Braunau am Inn-Ranshofen und der FN 310593f („**Zielgesellschaft**“), zum Erwerb sämtlicher an der Wiener Börse zum amtlichen Handel im Marktsegment Prime Market zugelassenen Stammaktien der AMAG Austria Metall AG („**Aktien**“) veröffentlicht, die sich nicht im Eigentum des Bieters oder mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden („**Angebot**“).

Der Bieter gab am 10.04.2013 durch entsprechende Veröffentlichung das Ergebnis des Angebots bekannt. Demnach wurde das Angebot in der Annahmefrist für insgesamt 1.130.470 Aktien angenommen; dies entspricht einem Stimmrechtsanteil und einem Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von rund 3,21%. Der Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger verfügen somit nach Durchführung des Angebots insgesamt über 17.396.776 Stammaktien der Zielgesellschaft; dies entspricht einem Stimmrechtsanteil und einem Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von rund 49,33%.

Die Veröffentlichung des Angebots und des Ergebnisses des Angebots erfolgten am 19.03.2013 und am 10.04.2013 jeweils durch Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie im Volltext auf den Websites der Zielgesellschaft ([www.amag.at](http://www.amag.at)), des Bieters ([www.bcholding.at](http://www.bcholding.at)) und der österreichischen Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)).

Das Angebot wird entsprechend den folgenden Punkten 2. bis 4. geändert („**Änderungen**“).

Soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt wird, bleibt das Angebot unverändert.

Definitionen, die im Angebot verwendet werden, haben in dieser Änderung des Angebots dieselbe Bedeutung wie im Angebot, sofern in dieser Änderung nichts anderes definiert ist.

## 2. Zwischensettlement während der Nachfrist

Gemäß § 19 Abs 3 ÜbG verlängert sich die Annahmefrist für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, um drei Monate ab Veröffentlichung des Ergebnisses (Punkt 5.6. des Angebots).

Die Veröffentlichung des Ergebnisses erfolgte durch entsprechende Hinweisbekanntmachung in der Wiener Zeitung am 10.04.2013; die gesetzliche Nachfrist endet daher am 10.07.2013.

Entsprechend dem Angebot wird Inhabern kaufgegenständlicher Aktien, die das Angebot während der gesetzlichen Nachfrist annehmen, der Kaufpreis spätestens zehn Börsenstage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt (Punkt 5.6. des Angebots), daher spätestens am 24.07.2013.

Um Inhabern kaufgegenständlicher Aktien, die das Angebot während der gesetzlichen Nachfrist annehmen, einen früheren Erhalt des Kaufpreises und dem Bieter einen früheren Erwerb der kaufgegenständlichen Aktien zu ermöglichen, ändert der Bieter das Angebot gemäß § 15 ÜbG wie folgt:

Inhabern kaufgegenständlicher Aktien, die das Angebot während der gesetzlichen Nachfrist bis spätestens 10.05.2013, 18:00 Uhr Ortszeit Wien, annehmen, wird der Kaufpreis (EUR 23,40) spätestens binnen zehn Börssetagen ab 10.05.2013 Zug-um-Zug gegen Übertragung der kaufgegenständlichen Aktien ausbezahlt („1. Zwischensettlement“).

Inhabern kaufgegenständlicher Aktien, die das Angebot während der gesetzlichen Nachfrist zwischen 10.05.2013, 18:00 Uhr Ortszeit Wien, und 11.06.2013, 18:00 Uhr Ortszeit Wien, annehmen, wird der Kaufpreis (EUR 23,40) spätestens binnen zehn Börssetagen ab 11.06.2013 Zug-um-Zug gegen Übertragung der kaufgegenständlichen Aktien ausbezahlt („2. Zwischensettlement“).

Inhabern kaufgegenständlicher Aktien, die das Angebot während der gesetzlichen Nachfrist nach dem 11.06.2013, 18:00 Uhr Ortszeit Wien, annehmen, wird der Kaufpreis (EUR 23,40) spätestens zehn Börssetage nach Ende der Nachfrist ausbezahlt.

### **3. Gleichbehandlung**

Gemäß § 15 Abs 3 ÜbG gilt die Änderung des Angebots auch für solche Aktionäre der Zielgesellschaft, die bereits während der Nachfrist die Annahme des Angebots erklärt haben, es sei denn, diese Aktionäre machen von ihrem gesetzlichen Widerspruchsrecht Gebrauch. Ein solcher Widerspruch ist schriftlich gegenüber der Annahme- und Zahlstelle zu erklären.

Seit der Anzeige der Änderung des Angebots bei der Übernahmekommission hat der Bieter keine Paralleltransaktionen (iSy § 16 Abs 1 ÜbG) durchgeführt. Jedoch schließt der Bieter nicht aus, nach Anzeige der Änderung des Angebots Aktien der Zielgesellschaft über die Börse zu erwerben. Für den Fall, dass der Bieter oder mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger Aktien zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis erwerben, treten die in Punkt 3.8. der am 19. März 2013 veröffentlichten Angebotsunterlage genannten Rechtsfolgen ein.

Zu den steuerlichen Auswirkungen, die für die Annahme des Angebots von Bedeutung sein können, wird auf die Ausführungen in Punkt 7.2. des Angebots verwiesen.

### **4. Abwicklung des Übernahmeangebots**


Zur Abwicklung des geänderten Angebots wird auf Punkt 5. des Angebots verwiesen.

Für weitere Auskünfte zur Änderung des Angebots steht Ihnen GROHS HOFER Rechtsanwälte Gesellschaft m.b.H., Helferstorferstraße 4/12, 1010 Wien, Tel: +43-1/534 35-0, Fax: +43-1/534 35-36, Frau Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Stern, E-Mail: e.stern@ghr.at, und Herr Rechtsanwalt Dr. Stefan Fida, E-Mail: s.fida@ghr.at, zur Verfügung.

Auskünfte betreffend die Abwicklung des Angebots können bei UniCredit Bank Austria AG, Julius-Tandler-Platz 3, 1090 Wien, E-Mail: 8473\_Issuer\_Services@unicreditgroup.at eingeholt werden.

Wien, am 22.04.2013

B & C Alpha Holding GmbH



---

MMag. Dr. Michael Junghans  
Geschäftsführer



---

Mag. Patrick Prügger  
Geschäftsführer

## Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG


Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 15 Abs 2 iVm § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass die Änderung des Pflichtangebots des Bieters an die Aktionäre der Zielgesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Dem Bieter stehen die zur vollständigen Erfüllung des geänderten Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

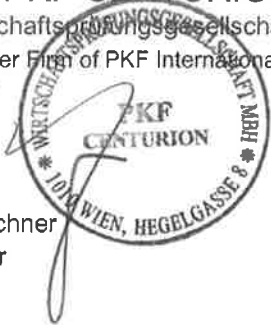
Wien, am 22.04.2013

### PKF CENTURION

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH  
Member Firm of PKF International Limited



Dr. Thomas Außerlechner  
Wirtschaftsprüfer



Mag. Günther Prindl  
Wirtschaftsprüfer